Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10328

01. 04. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9340 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG)

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Marieluise Beck (Bremen), Andrea Fischer (Berlin), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/9813 –

Rechtsgrundlage für die Vergabe öffentlicher Aufträge: Koppelung der Auftragsvergabe an Frauenfördermaßnahmen

A. Problem

Zu Drucksache 13/9340

Umsetzung der EG-Richtlinien im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989, Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992, Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992, Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993, Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 und Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993). Festlegung allgemeiner Grundsätze und Definitionen der öffentlichen Auftragsvergabe. Nachprüfung des Vergabeverfahrens öffentlicher Auftraggeber in erster Instanz durch verwaltungsinterne Vergabekammern des Bundes und der Länder und in zweiter Instanz durch Oberlandesgerichte. Konstituierung eines subjektiven Rechtes für Bieter auf Einhaltung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe.

Zu Drucksache 13/9813

Schaffung einer Rechtsgrundlage, die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen grundsätzlich an frauenfördernde Maßnahmen zu binden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Drucksache 13/9340 – in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung und Ablehnung des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/9813.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen den öffentlichen Haushalten Mehrkosten durch erhöhten Personalbedarf bei den Vergabekammern als erste Instanz und für die Einrichtung von Vergabesenaten bei den Oberlandesgerichten. Organisatorisch kann auf die bestehenden Vergabeüberwachungsausschüsse des Bundes beim Bundeskartellamt und der Länder zurückgegriffen werden. Das Gesetz hat keine preislichen Auswirkungen, weil keine Kosten für die Wirtschaft und damit keine Belastung für die Verbraucher entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9340 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und

b) den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/9813 – abzulehnen.

Bonn, den 1. April 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Hartmut Schauerte**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG) – Drucksache 13/9340 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG)	**Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**	**Artikel 1** **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**
Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. Der Sechste Teil wird wie folgt gefaßt:	1. Der Sechste Teil wird wie folgt gefaßt:
„Sechster Teil Vergabe öffentlicher Aufträge	„Sechster Teil Vergabe öffentlicher Aufträge
Erster Abschnitt Vergabeverfahren	Erster Abschnitt Vergabeverfahren
§ 106 Allgemeine Grundsätze	§ 106 Allgemeine Grundsätze
(1) Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.	(1) unverändert
(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.	(2) unverändert
	(3) Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.
(3) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben; weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundesgesetz vorgesehen ist.	**(4)** Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben; **andere oder** weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundesgesetz vorgesehen ist.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

(5) unverändert

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu treffen, insbesondere über die Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten der Vergabe, über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, über den Abschluß des Vertrages und sonstige Fragen des Vergabeverfahrens.

(6) unverändert

(6) Die Unternehmen haben Anspruch darauf, daß der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

(7) unverändert

§ 107

Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluß ausüben können,
5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3

§ 107

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als fünfzig vom Hundert finanziert werden,

6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen abgeschlossen haben, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht, hinsichtlich der Aufträge an Dritte (Baukonzession).

§ 108

Öffentliche Aufträge

(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.

(2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

(3) Bauaufträge sind Verträge entweder über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.

(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über Leistungen, die nicht unter Absatz 2 oder 3 fallen und keine Auslobungsverfahren sind.

(5) Auslobungsverfahren im Sinne dieses Teils sind nur solche Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber auf Grund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan verhelfen sollen.

§ 108

unverändert

§ 109

Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil gilt nur für Aufträge, welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 136 festgelegt sind (Schwellenwerte).

(2) Dieser Teil gilt nicht für Arbeitsverträge und für Aufträge,

a) die auf Grund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten;

§ 109

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) die auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden;

c) die auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;

d) die in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet;

e) die dem Anwendungsbereich des Artikels 223 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen;

f) die von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind, nach Maßgabe näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung nach § 136 auf dem Gebiet vergeben werden, auf dem sie selbst tätig sind;

g) die an eine Person vergeben werden, die ihrerseits Auftraggeber nach § 107 Nr. 1, 2 oder 3 ist und ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht zur Erbringung der Leistung hat;

h) über Erwerb oder Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet ihrer Finanzierung;

i) über Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen, die durch Rechtsverordnung nach § 136 näher bestimmt werden, für Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind;

j) über die Ausstrahlung von Sendungen;

k) über Fernsprechdienstleistungen, Telexdienst, den beweglichen Telefondienst, Funkrufdienst und die Satellitenkommunikation;

l) über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;

m) über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;

n) über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet.	
§ 110 Arten der Vergabe	§ 110 unverändert
(1) Die Vergabe von öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt im Wege von offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren.	
(2) Offene Verfahren sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.	
(3) Bei nicht offenen Verfahren wird öffentlich zur Teilnahme, aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.	
(4) Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen sich der Auftraggeber mit oder ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.	
(5) Öffentliche Auftraggeber haben das offene Verfahren anzuwenden, es sei denn, auf Grund dieses Gesetzes ist etwas anderes gestattet. Auftraggebern, die nur unter § 107 Nr. 4 fallen, stehen die drei Verfahren nach ihrer freien Wahl zur Verfügung.	
§ 111 Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts	§ 111 **entfällt**
Ist der Auftraggeber mit einem Antrag nach § 131 vor dem Beschwerdegericht unterlegen, gilt das Vergabeverfahren nach Ablauf von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung als beendet, wenn der Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden.	*(wird § 131 a)*
Zweiter Abschnitt Nachprüfungsverfahren	Zweiter Abschnitt Nachprüfungsverfahren
I. Nachprüfungsbehörden	I. Nachprüfungsbehörden
§ 112 Grundsatz	§ 112 unverändert
Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden und Vergabeprüfstellen unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung durch die Vergabekammern.	

Entwurf

§ 113

Vergabeprüfstellen

(1) Der Bund und die Länder können Vergabeprüfstellen einrichten, denen die Überprüfung der Einhaltung der von Auftraggebern im Sinne des § 107 Nr. 1 bis 3 anzuwendenden Vergabebestimmungen obliegt. Sie können bei den Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden angesiedelt werden.

(2) Die Vergabeprüfstelle prüft auf Antrag oder von Amts wegen die Einhaltung der von den Auftraggebern im Sinne des § 107 Nr. 1 bis 3 anzuwendenden Vergabevorschriften. Sie kann die das Vergabeverfahren durchführende Stelle verpflichten, rechtswidrige Maßnahmen aufzuheben und rechtmäßige Maßnahmen zu treffen, diese Stellen und Unternehmen bei der Anwendung der Vergabevorschriften beraten und streitschlichtend tätig werden.

(3) Gegen eine Entscheidung der Vergabeprüfstelle kann zur Wahrung von Rechten aus § 106 Abs. *6* nur die Vergabekammer angerufen werden.

§ 114

Vergabekammern

(1) Die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nehmen die Vergabekammern des Bundes für die dem Bund zuzurechnenden Aufträge, die Vergabekammern der Länder für die diesen zuzurechnenden Aufträge wahr.

(2) Rechte aus § 106 Abs. *6* können außer vor den Vergabeprüfstellen nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden bleiben unberührt.

(3) Ist wegen Verletzung einer Vergabevorschrift von einem öffentlichen Auftraggeber Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger Entschädigung nur in Geld verlangen.

§ 115

Besetzung; Unabhängigkeit

(1) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein ehrenamtlicher Beisitzer ist. Der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähi-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 113

Vergabeprüfstellen

(1) Der Bund und die Länder können Vergabeprüfstellen einrichten, denen die Überprüfung der Einhaltung der von Auftraggebern im Sinne des § 107 Nr. 1 bis 3 anzuwendenden Vergabebestimmungen obliegt. Sie können **auch** bei den Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden angesiedelt werden.

(2) unverändert

(3) Gegen eine Entscheidung der Vergabeprüfstelle kann zur Wahrung von Rechten aus § 106 Abs. **7** nur die Vergabekammer angerufen werden. **Die Prüfung durch die Vergabeprüfstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer.**

§ 114

Vergabekammern

(1) unverändert

(2) Rechte aus § 106 Abs. **7 sowie sonstige Ansprüche gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind,** können außer vor den Vergabeprüfstellen nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden bleiben unberührt.

(3) entfällt

§ 115

Besetzung; Unabhängigkeit

(1) unverändert

(2) Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein ehrenamtlicher Beisitzer ist. Der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähi-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
gung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Der Vorsitzende oder der hauptamtliche Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies der Vorsitzende sein. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens verfügen.	gung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Der Vorsitzende oder der hauptamtliche Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies der Vorsitzende sein. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, **die ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens** verfügen.
	(3) Die Kammer kann das Verfahren dem Vorsitzenden oder dem hauptamtlichen Beisitzer ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluß zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese Übertragung ist nur möglich, sofern die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird.
(3) Die Mitglieder der Kammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.	**(4)** unverändert
§ 116 Einrichtung; Organisation	§ 116 unverändert
(1) Der Bund richtet die erforderliche Anzahl von Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein. Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern sowie die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Bundeskartellamtes. Ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter ernennt er auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamtes erläßt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.	
(2) Die Einrichtung und Organisation der Vergabekammern der Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung, die die Ermächtigung weiter übertragen kann. Die Länder können gemeinsame Vergabekammern einrichten.	
II. Verfahren vor der Vergabekammer	II. Verfahren vor der Vergabekammer
§ 117 Einleitung; Antrag	§ 117 Einleitung; Antrag
(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.	(1) unverändert
(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 106 Abs. 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht.	(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 106 Abs. **7** durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. **Dabei ist darzulegen, daß dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat.	(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. **Der Antrag ist außerdem unzulässig, soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die auf Grund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.**
§ 118 Form	§ 118 unverändert
(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.	
(2) Die Begründung muß die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, daß die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.	
§ 119 Verfahrensbeteiligte; Beiladung	§ 119 unverändert
Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Auftraggeber und die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden und die deswegen von der Vergabekammer beigeladen worden sind. Die Entscheidung über die Beiladung ist unanfechtbar.	
§ 120 Untersuchungsgrundsatz	§ 120 Untersuchungsgrundsatz
(1) Die Vergabekammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit darauf, den Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen zu beeinträchtigen.	(1) unverändert
(2) Die Vergabekammer stellt den Antrag nach Eingang dem Auftraggeber zu und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Sofern eine Vergabeprüfstelle eingerichtet ist, übermittelt die Vergabekammer der Vergabeprüfstelle eine Kopie des Antrags. Der Auftraggeber stellt die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung. § 46 Abs. 1 bis 5 und 9 und §§ 54, 55 gelten entsprechend.	(2) **Sofern er nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist,** stellt die Vergabekammer den Antrag nach Eingang dem Auftraggeber zu und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Sofern eine Vergabeprüfstelle eingerichtet ist, übermittelt die Vergabekammer der Vergabeprüfstelle eine Kopie des Antrags. Der Auftraggeber stellt die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung. § 46 Abs. 1 bis 5 und 9 und §§ 54, 55 gelten entsprechend.

Entwurf

§ 121
Akteneinsicht

(1) Die Beteiligten können die Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist.

(3) Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die in Absatz 2 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

(4) Die Versagung der Akteneinsicht kann nur im Zusammenhang mit der sofortigen Beschwerde in der Hauptsache angegriffen werden.

§ 122
Mündliche Verhandlung

(1) Die Vergabekammer entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung, die sich auf einen Termin beschränken soll. Alle Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Unzulässigkeit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin nicht erschienen oder *gehörig* vertreten, kann in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 123
Beschleunigung

(1) Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Er begründet diese Verfügung schriftlich.

(2) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und raschen Abschluß des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht. Den Beteiligten können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet bleiben kann.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 121
unverändert

§ 122
Mündliche Verhandlung

(1) unverändert

(2) **Auch wenn** die Beteiligten in dem Verhandlungstermin nicht erschienen oder **nicht ordnungsgemäß** vertreten sind, kann in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 123
unverändert

Entwurf

§ 124

Entscheidung der Vergabekammer

(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und *wirkt* auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens *hin*.

(2) Ein bereits erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 123 Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich, auch gegen einen Hoheitsträger, nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder. § 57 gilt entsprechend.

§ 125

Aussetzung des Vergabeverfahrens

(1) Nach Zustellung eines Antrags auf Nachprüfung an den Auftraggeber darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 127 Abs. 1 den Zuschlag nicht erteilen.

(2) Auf Antrag *des* Auftraggebers kann die Vergabekammer den Zuschlag gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluß der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. *Die* Entscheidung kann *selbständig* mit der sofortigen Beschwerde nach § 126 *angefochten werden. § 57 gilt entsprechend.*

(3) Sind Rechte des Antragstellers aus § 106 Abs. *6* im Vergabeverfahren auf andere Weise als durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 124

Entscheidung der Vergabekammer

(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und **kann** auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens **einwirken**.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 125

Aussetzung des Vergabeverfahrens

(1) unverändert

(2) Die Vergabekammer kann **dem** Auftraggeber auf **seinen** Antrag gestatten, den Zuschlag **nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen,** wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluß der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. **Das Beschwerdegericht** kann **auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 124 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 131 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Eine** sofortige Beschwerde nach § 126 **Abs. 1 ist gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig.**

(3) Sind Rechte des Antragstellers aus § 106 Abs. **7** im Vergabeverfahren auf andere Weise als durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Entwurf

III. Sofortige Beschwerde

§ 126

Zulässigkeit; Zuständigkeit

(1) Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu.

(2) Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Vergabekammer über einen Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der Frist des § 123 Abs. 1 entschieden hat; in diesem Fall gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht. Bei den Oberlandesgerichten wird ein Vergabesenat gebildet. *§ 93 gilt entsprechend.*

§ 127

Frist; Form

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung, im Falle des § 126 Abs. 2 mit dem Ablauf der Frist beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

(2) Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(3) Die Beschwerdeschrift muß durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(4) Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

§ 128

Wirkung

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. *Bis zu der Entscheidung über einen*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

III. Sofortige Beschwerde

§ 126

Zulässigkeit; Zuständigkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht. Bei den Oberlandesgerichten wird ein Vergabesenat gebildet.

(4) Rechtssachen nach Absatz 3 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung anderen Oberlandesgerichten oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 127

unverändert

§ 128

Wirkung

(1) Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. **Die aufschiebende Wirkung entfällt**

Entwurf

Antrag nach § 131 oder, sofern ein solcher nicht gestellt wird, bis zu der Entscheidung über die sofortige Beschwerde darf der Auftraggeber den Zuschlag nicht erteilen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

(2) Bei seiner Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 berücksichtigt das Gericht die Erfolgsaussichten der Beschwerde. Es lehnt den Antrag ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen.

(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 131 oder § 132 aufhebt.

§ 129

Beteiligte am Beschwerdeverfahren

An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht beteiligt sind die an dem Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten.

§ 129

unverändert

§ 130

Verfahrensvorschriften

(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen sich die Beteiligten durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

(2) Die §§ 68, 69, 70 Abs. 1 und 6, §§ 71, 72, 121 und 123 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 130

unverändert

§ 131

Vorabentscheidung über den Zuschlag

(1) Auf Antrag des Auftraggebers kann das Gericht unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten. Das Gericht kann den Zuschlag auch gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen.

§ 131

Vorabentscheidung über den Zuschlag

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag *ist* das Verfahren über die Beschwerde ausgesetzt.	(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag **kann** das Verfahren über die Beschwerde ausgesetzt **werden**.
(3) Die Entscheidung ist unverzüglich innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen; bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. § 130 findet Anwendung.	(3) Die Entscheidung ist unverzüglich **längstens** innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen; bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. § 130 findet Anwendung.
(4) Gegen eine Entscheidung nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.	(4) unverändert
(s. alt § 111)	**§ 131 a** **Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts** **Ist der Auftraggeber mit einem Antrag nach § 131 vor dem Beschwerdegericht unterlegen, gilt das Vergabeverfahren nach Ablauf von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung als beendet, wenn der Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Verfahren darf nicht fortgeführt werden.**
§ 132 Beschwerdeentscheidung Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf. In diesem Fall entscheidet das Gericht in der Sache selbst oder spricht die Verpflichtung der Vergabekammer aus, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichtes über die Sache erneut zu entscheiden. Auf Antrag stellt es fest, ob das Unternehmen, das die Nachprüfung beantragt hat, durch den Auftraggeber in seinen Rechten verletzt ist. § 124 Abs. 2 gilt entsprechend.	§ 132 unverändert
§ 133 Bindungswirkung und Vorlagepflicht (1) Wird wegen eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften Schadensersatz begehrt und hat ein Verfahren vor der Vergabekammer stattgefunden, ist das ordentliche Gericht an die bestandskräftige Entscheidung der Vergabekammer und die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Beschwerde gebunden.	§ 133 Bindungswirkung und Vorlagepflicht (1) Wird wegen eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften Schadensersatz begehrt und hat ein Verfahren vor der Vergabekammer stattgefunden, ist das ordentliche Gericht an die bestandskräftige Entscheidung der Vergabekammer und die Entscheidung des Oberlandesgerichts **sowie gegebenenfalls des nach Absatz 2 angerufenen Bundesgerichtshofs** über die Beschwerde gebunden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Will ein Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts. Die Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren nach § 131.	(2) Will ein Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts. Die Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren **nach § 128 Abs. 1 Satz 3 und** nach § 131.
Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen	Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen
§ 134 Schadensersatz bei Rechtsmißbrauch	§ 134 Schadensersatz bei Rechtsmißbrauch
(1) Erweist sich der Antrag nach § 117 oder die sofortige Beschwerde nach § 126 als von Anfang an ungerechtfertigt, ist der Antragsteller oder der Beschwerdeführer verpflichtet, dem Gegner und den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Mißbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts entstanden ist.	(1) unverändert
(2) Ein Mißbrauch ist es insbesondere, 1. die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabeverfahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben zu erwirken; 2. die Überprüfung mit dem Ziel zu beantragen, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen; 3. einen Antrag in der Absicht zu stellen, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen.	(2) unverändert
(3) Erweisen sich die von der Vergabekammer *auf* besonderen Antrag nach § 125 Abs. 3 getroffenen vorläufigen Maßnahmen als von Anfang an ungerechtfertigt, hat der Antragsteller dem Auftraggeber den aus der Vollziehung der angeordneten Maßnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.	(3) Erweisen sich die von der Vergabekammer **entsprechend einem** besonderen Antrag nach § 125 Abs. 3 getroffenen vorläufigen Maßnahmen als von Anfang an ungerechtfertigt, hat der Antragsteller dem Auftraggeber den aus der Vollziehung der angeordneten Maßnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.
§ 135 *Nachweis bei Schadensersatzverlangen*	§ 135 **Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens**
Wird Schadensersatz für die Kosten der Vorbereitung eines Angebots oder die Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangt, so braucht das Schadensersatz fordernde Unternehmen lediglich nachzuweisen, daß eine seinen Schutz bezweckende Vergabevorschrift verletzt worden ist und daß es ohne diesen Rechtsverstoß bei der Wertung der Angebote in die engere Wahl gekommen wäre.	**Hat der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen und hätte das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde, so kann das Unternehmen Schadensersatz für die Kosten der Vorbereitung des Angebots oder der Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangen. Weiterreichende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.**

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 136

Ermächtigungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen erlassen

1. zur Umsetzung der Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in das deutsche Recht;
2. zur näheren Bestimmung der Tätigkeiten auf dem Gebiete der Trinkwasser- und der Energieversorgung, des Verkehrs und der Telekommunikation, soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist;
3. zur näheren Bestimmung der verbundenen Unternehmen, auf deren Dienstleistungen gegenüber Auftraggebern, die auf dem Gebiete der Trinkwasser- oder der Energieversorgung, des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind, nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften dieser Teil nicht anzuwenden ist;
4. zur näheren Bestimmung der Aufträge von Unternehmen der Trinkwasser- oder der Energieversorgung, des Verkehrs oder der Telekommunikation, auf die nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften dieser Teil nicht anzuwenden ist;
5. über die genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten der Vergabekammern von Bund und Ländern sowie der Vergabekammern der Länder voneinander;
6. über ein Verfahren, nach dem öffentliche Auftraggeber durch unabhängige Prüfer eine Bescheinigung erhalten können, daß ihr Vergabeverhalten mit den Regeln dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften übereinstimmt;
7. über den Korrekturmechanismus gemäß Kapitel 3 und ein freiwilliges Streitschlichtungsverfahren der Europäischen Kommission gemäß Kapitel 4 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 14);
8. über die Informationen, die von den Auftraggebern, den Vergabekammern und den Beschwerdegerichten dem Bundesministerium für Wirtschaft zu übermitteln sind, um Verpflichtungen aus Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu erfüllen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses:

§ 136

unverändert

§ 137

Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer

(1) Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Beschlüsse des 9. Ausschusses:

§ 137

Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 5 000 Deutsche Mark; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht überschreiten, kann aber im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 100 000 Deutsche Mark erhöht werden.	(2) unverändert
(3) Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die Kosten zu tragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.	(3) unverändert
(4) Soweit die Anrufung der Vergabekammer erfolgreich ist oder dem Antrag durch die Vergabeprüfstelle abgeholfen wird, findet eine Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen statt. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend.	(4) Soweit die Anrufung der Vergabekammer erfolgreich ist, oder dem Antrag durch die Vergabeprüfstelle abgeholfen wird, findet eine Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen statt. **Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen des Antragsgegners zu tragen.** § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend.
§ 138 Kosten der Vergabeprüfstelle	§ 138 Kosten der Vergabeprüfstelle
Für Amtshandlungen der Vergabeprüfstellen des Bundes, die über die im § 113 Abs. 2 Satz 1 genannte Prüftätigkeit und die damit verbundenen Maßnahmen der Vergabeprüfstellen hinausgehen, werden Kosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. § 137 gilt entsprechend. Die Gebühr beträgt 20 vom Hundert der Mindestgebühr nach § 137 Abs. 2; ist der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis zur Höhe der vollen Mindestgebühr angehoben werden."	unverändert
2. Der bisherige Sechste Teil wird Siebenter Teil, die §§ 106 und 107 werden §§ 139 und 140.	2. unverändert
Artikel 2 **Änderung kostenrechtlicher Vorschriften**	**Artikel 2** **Änderung kostenrechtlicher Vorschriften**
(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „und dem Strafvollzugsgesetz" durch die Worte „, dem Strafvollzugsgesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen" ersetzt.	1. unverändert

Entwurf

2. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden nach der Angabe „Familiensachen (§ 1 Abs. 2)" ein Komma und die Worte „Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen" eingefügt.

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Wertberechnung im Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) Im Verfahren über Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde und über Rechtsbeschwerden (§§ 62 und 73 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozeßordnung. Im Verfahren über Beschwerden eines Beigeladenen (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Beigeladenen für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 500 000 Deutsche Mark.

(2) Im Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) einschließlich des Verfahrens über den Antrag nach § 131 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beträgt der Streitwert fünf vom Hundert der Auftragssumme."

4. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Gliederung des Teils 1 und die Überschrift des Teils 1 werden jeweils wie folgt gefaßt:

„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen (§ 1 Abs. 2) und Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung".

b) In der Überschrift des Abschnitts II.2 des Teils 1 werden ein Komma und die Angabe „§§ 62 und 126 GWB" angefügt.

c) Nach Nummer 1221 wird folgende Nummer 1222 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1222	Entscheidung über einen Antrag nach § 131 GWB	3,0".

d) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1224 und 1225 werden der Doppelpunkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „Beschluß, der

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. unverändert

3. Nach § 12 wird folgender 12a eingefügt:

„§ 12a

Wertberechnung im Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) unverändert

(2) Im Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) einschließlich des Verfahrens über den Antrag **nach § 128 Abs. 1 Satz 3 und** nach § 131 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beträgt der Streitwert fünf vom Hundert der Auftragssumme."

4. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach Nummer 1221 wird folgende Nummer 1222 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1222	Entscheidung über einen Antrag **nach § 128 Abs. 1 Satz 3 oder** nach § 131 GWB	3,0".

d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
die Instanz abschließt, in den Verfahren über Beschwerden nach § 126 GWB, wenn die Gebühr 1222 entstanden ist:" angefügt.	
e) Im Gebührentatbestand der Nummer 1224 werden ein Semikolon und das Wort „Beschluß" angefügt.	e) unverändert
f) Der zweite Halbsatz der Vorbemerkung zu den Nummern 1226 und 1227 wird wie folgt gefaßt: „Beschluß, der die Instanz abschließt, in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen und in den Verfahren über Beschwerden nach den §§ 62 und 126 GWB".	f) unverändert
g) In der Überschrift des Abschnitts II.3 des Teils 1 werden ein Komma und die Worte „Rechtsbeschwerden nach § 73 GWB" angefügt.	g) unverändert
h) Die Vorbemerkung zu den Nummern 1236 und 1237 wird wie folgt gefaßt: „Urteil, das die Instanz abschließt; Beschluß im Verfahren über Rechtsbeschwerden nach § 73 GWB, der Instanz abschließt:".	h) unverändert
i) Im Gebührentatbestand der Nummer 1236 werden ein Semikolon und das Wort „Beschluß" angefügt.	i) unverändert
(2) In § 65a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:	(2) In § 65a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Wird ein Antrag nach § 131 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gestellt, erhöht sich die Prozeßgebühr um die Hälfte."	„Wird ein Antrag **nach § 128 Abs. 1 Satz 3 oder** nach § 131 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gestellt, erhöht sich die Prozeßgebühr um die Hälfte."
(3) § 78 des Gesetztes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.	(3) unverändert
Artikel 3 **Übergangs- und Schlußbestimmungen**	**Artikel 3** **Übergangs- und Schlußbestimmungen**
1. Die §§ 57a bis 57c des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die Nachprüfungsverordnung (NpV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 324) werden aufgehoben.	1. unverändert
2. Bis zum 31. Dezember *1997* anhängige Nachprüfungsverfahren werden nach bis dahin geltendem Recht beendet. Ist der Zuschlag nicht erteilt, haben die Beteiligten die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Vergabeüberwachungsausschusses das Oberlandesgericht anzurufen. Nach altem Recht vorbehaltene Kosten und Gebühren für Verfahren vor den Vergabeüberwachungsausschüssen werden nicht mehr erhoben.	2. Bis zum 31. Dezember **1998** anhängige Nachprüfungsverfahren werden nach bis dahin geltendem Recht beendet. Ist der Zuschlag nicht erteilt, haben die Beteiligten die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Vergabeüberwachungsausschusses das Oberlandesgericht anzurufen. Nach altem Recht vorbehaltene Kosten und Gebühren für Verfahren vor den Vergabeüberwachungsausschüssen werden nicht mehr erhoben.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Bis zur Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern, längstens jedoch bis zum 30. Juni *1998*, agieren die Vergabeüberwachungsausschüsse als Vergabekammern.	3. Bis zur Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern, längstens jedoch bis zum 30. Juni **1999**, agieren die Vergabeüberwachungsausschüsse als Vergabekammern.
4. Das Dritte Buch des Sozialgesetzbuches (BGBl. I S. 594) wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut des § 262 wird dessen Absatz 1. b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Ist bei der Durchführung einer Maßnahme die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden."	4. unverändert
Artikel 4 **Inkrafttreten**	**Artikel 4** **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar *1998* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar **1999** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Hartmut Schauerte

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9340 – wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/9813 – wurde in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1998 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9340 – dient der Umsetzung der Richtline des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge sowie einer Reihe anderer einschlägiger Richtlinien zur Auftragsvergabe. Für diese Umsetzung der marktöffnenden und der Überwachungsrichtlinien des EG-Rechts wurde ein Konzept im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gewählt. Diese Lösung sieht neben allgemeinen Grundsätzen und Definitionen der öffentlichen Auftragsvergabe die Nachprüfung des Vergabeverfahrens öffentlicher Auftraggeber in erster Instanz durch verwaltungsinterne Vergabekammern des Bundes und der Länder und in zweiter Instanz durch Oberlandesgerichte vor. Bieter erhalten erstmals ein subjektives Recht auf Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe.

Über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/9813 – soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Rechtsgrundlage dafür schafft, die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen grundsätzlich an frauenfördernde Maßnahmen zu binden. Der Gesetzentwurf soll unter anderem für Auftrags- und Vertragsbedingungen frauenfördernde Maßnahmen zum Vertragsbestandteil machen und die Einhaltung von Diskriminierungsverboten und Vorschriften zur Frauenförderung vertraglich absichern. Außerdem sollen Vertragsstrafen für die Nichterfüllung dieser Bedingungen vorgesehen werden.

III.

Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 1. April 1998 einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken zu erheben. An der Abstimmung haben die anwesenden Vertreter der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS nicht teilgenommen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Drucksache 13/9340 – zu empfehlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat auf ein mitberatendes Votum zum Gesetzentwurf der Bundesregierung verzichtet.

Der **Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau** hat in seiner Sitzung am 1. April 1998 einvernehmlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P., bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS, beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Drucksache 13/9340 – nach Maßgabe des folgenden **Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.** zu empfehlen:

Der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau stimmt dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Vergaberecht in der Fassung der Gegenäußerung zu und bittet gleichzeitig, die in der Anlage aufgeführten Änderungen vorzunehmen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nimmt gegenüber dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft wie folgt Stellung:

Die mit dem Entwurf eines Vergaberechtsänderungsgesetzes *angestrebte Neuerung des Vergaberechts wird gerade auch für den Baubereich eine erhebliche Bedeutung haben. Zwar werden im Bereich des Bundes nur ca. 2 % der Bauaufträge EU-weit ausgeschrieben werden müssen, hiervon sind aber 40 % des Auftragsvolumens erfaßt. Zu berücksichtigen ist dabei auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bauwirtschaft: Jeder elfte Arbeitnehmer ist in der Bauwirtschaft tätig; mehr als zwei Drittel der gesamten Bruttoinvestitionen erfolgen in der Bauwirtschaft. Die deutsche Bauwirtschaft ist charakterisiert durch eine traditionell mittelständische Struktur: Allein im Bauhaupt- und Baunebengewerbe sind fast 230000 Unternehmen tätig, von denen über 90% weniger als 20 Mitarbeiter beschäftigen.*

Auch aus der Sicht des Bauwesens ist – nicht zuletzt um nach jahrelangen Rechtsunsicherheiten wieder eine sichere Basis des Vergaberechts in der Praxis zu erreichen – die angestrebte vollständige Umsetzung der marktöffnenden und der Überwachungsrichtlinien des EG-Vergaberechts zu begrüßen. Nach einem längeren Diskussionsprozeß hat man sich mit der Vorlage des Entwurfes des Vergaberechtsänderungsgesetzes auf ein Konzept verständigt, das neben allgemeinen Grundsätzen und Definitionen der öffentlichen Auftragsvergabe die Nachprüfung des Vergabeverfahrens öffentlicher Auftraggeber in erster Instanz durch verwaltungsinterne Vergabekammern des Bundes und der Länder und in zweiter Instanz durch Oberlandesgerichte vorsieht. Bieter sollen dabei erstmals ein subjektives Recht auf Einhaltung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe erhalten.

Angesichts der erheblichen Bedeutung für die öffentliche Auftragsvergabe und die Bauwirtschaft hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Rahmen seiner Mitberatung am 4. März 1998 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Vergaberechtsänderungsgesetzes durchgeführt. Dabei haben sich Experten des Vergaberechts, Vertreter der öffentlichen Auftraggeberseite und der beteiligten Wirtschaftsverbände intensiv zu den anläßlich des Gesetzgebungsverfahrens aufgetauchten Diskussionspunkten geäußert. Während von den Verbänden der Bauwirtschaft und der Mehrheit der Experten die Struktur des Gesetzentwurfes grundsätzliche Zustimmung fand, stellte eine Minderheit, insbesondere der Vertreter der ARGEBau, die Notwendigkeit des Vergaberechtsänderungsgesetzes insgesamt in Frage. Nicht zuletzt zur Ausgestaltung des Nachprüfungsverfahrens aber auch zu vielen anderen Einzelfragen wurden von einer breiten Mehrheit der Anhörungsteilnehmer Kritik und Verbesserungsvorschläge geäußert. Getragen von der Sorge, ein neues Vergaberecht zu schaffen, das auch zukünftig unter Einbeziehung der mittelständischen Bauwirtschaft die Durchführung von öffentlichen Bauten termin- und kostengerecht ermöglicht, wird der federführende Ausschuß für Wirtschaft um die Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschläge gebeten:

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu ändern:

1. *§ 106 Abs. 3 erhält folgende Fassung:*

   Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.

2. *Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.*

3. *In § 115 Abs. 2 ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:*

   „Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen."

4. *In § 120 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:*

   „(2) Sofern er nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, stellt die Vergabekammer den Antrag nach Eingang dem Auftraggeber zu und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten)."

5. *§ 125 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:*

   „(2) Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf seinen Antrag gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluß der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 124 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 131 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 126 Abs. 1 ist gegen eine Entscheidung der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig."

6. *§ 128 wird wie folgt gefaßt:*

   „§ 128

   (1) Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers, der innerhalb der Beschwerdefrist gestellt werden muß, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise herstellen. Wird dieser Antrag gestellt, so darf der Auftraggeber den Zuschlag zwei Wochen ab Antragstellung nicht erteilen.

   (2) Bei seiner Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt das Gericht die Erfolgsaussichten der Beschwerde. Es lehnt den Antrag ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen.

   (3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 131 oder § 132 aufhebt."

7. *In § 131 Abs. 3 erster Halbsatz ist nach dem Wort „unverzüglich" das Wort „längstens" einzufügen.*

8. *In § 133 Abs. 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 131" die Angabe „und nach § 128 Abs. 2 Satz 2" eingefügt.*

Ferner hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau einstimmig beschlossen, die Annahme des von der Fraktion der SPD im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eingebrachten folgenden Änderungsantrages zu § 106 Abs. 2 GWB des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zu empfehlen:

„§ 106 Abs. 2:

Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet. Dies gilt auch für Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bewerber. "

Ferner hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung der von der Fraktion der SPD im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eingebrachten folgenden Änderungsanträge zu den § 106 Abs. 3, § 109 Abs. 2 Buchstabe o GWB des Gesetzentwurfes der Bundesregierung empfohlen:

„§ 106 Abs. 3:

Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen oder Bietergemeinschaften vergeben. Bei gemeinschaftlichen Bewerbungen hat jedes an der Gemeinschaft beteiligte Unternehmen diese Anforderungen für seinen Leistungsanteil zu erfüllen, ein gleiches gilt auch für einzusetzende Nachunternehmen. Weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder vorgesehen ist."

§ 109 Abs. 2 Buchstabe o

„o) über Wohnungsbauvorhaben, die von Wohnungsunternehmen des Bundes, der Länder sowie der Kommunen durchgeführt werden."

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat ferner den federführenden Ausschuß für Wirtschaft und den ebenfalls mitberatenden Rechtsausschuß gebeten, zu prüfen, ob es aus rechtlicher Sicht möglich sei, dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 109 Abs. 2 Buchstabe o zu entsprechen.

Der **Haushaltsausschuß** hat in seiner Sitzung am 25. März 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Drucksache 13/9340 – in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu empfehlen.

Der **Bundesrat** hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme sind in Drucksache 13/9340, Anlagen 2 und 3, enthalten.

Seitens der **Kommunalen Spitzenverbände,** die gemäß § 69 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages angehört wurden, war hinsichtlich der Neuregelung die Erwartung geäußert worden, daß das Vergaberecht die zügige Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Investitionen und Ausrüstungen nicht behindern darf, daß ferner das bisher ausgewogene Vertrauens- und Vertragsverhältnis, das sich in der Vergangenheit auf der Basis der Verdingungsordnungen entwickelt hat, nicht belastet werden darf und daß die Regelungen im Vergaberecht einen transparenten marktwirtschaftlichen Wettbewerb gewährleisten und zu einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Kommunen beitragen müssen. Diese Forderungen sehen die Kommunalen Spitzenverbände nicht in allen Bereichen als erfüllt an. Sie fordern eine obligatorische Einbindung der Vergabeprüfstellen. Auch soll der Gesetzentwurf eine Klarstellung dahin gehend enthalten, daß nur derjenige Bewerber zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens antragsbefugt ist, der auch tatsächlich eine echte Chance gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten. Ferner wird der nach dem Gesetzentwurf vorgesehene automatische Suspensiveffekt bei Antragseinlegung und bei der Beschwerde vor dem Oberlandesgericht als unangemessene Benachteiligung der Auftraggeber kritisiert. Hinsichtlich der Regelung des Schadensersatzes bei mißbräuchlicher Einlegung eines Antrages oder einer Beschwerde durch den Bewerber schlagen die Kommunalen Spitzenverbände eine Regelung entsprechend § 945 ZPO vor, um subjektive Komponenten auszuschalten. Schließlich sprechen sie sich für ein generelles Verbot der Berücksichtigung vergabefremder Aspekte aus. Nach ihrer Auffassung ist das vom Leistungsgrundsatz geprägte Vergaberecht die falsche Stelle, um politische Ziele, auch wenn diese sinnvoll sind, auf diesem Wege anzustreben.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 25. März 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, die Ablehnung des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/9813 – zu empfehlen.

IV.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat die Vorlagen mehrfach, zuletzt in seiner 80. Sitzung am 1. April 1998 beraten. Der mitberatend beteiligte Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat am 4. März 1998 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9340 – eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung durchgeführt.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. legten in der abschließenden Beratung einen umfangreichen Änderungsantrag sowie eine ergänzende Formulierungshilfe vor. Dieser Änderungsantrag sowie die Formulierungshilfe sind dieser Beschlußempfehlung als Anlage beigefügt. Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß einstimmig bei Abwesenheit der

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, diesen Änderungsantrag nach Maßgabe der beigefügten Formulierungshilfe anzunehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des in der Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau enthaltenen gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Formulierungshilfe.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung der im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Fraktion der SPD eingebrachten Änderungsanträge.

Ferner stellte die Fraktion der SPD im Ausschuß für Wirtschaft einen weiteren Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Dieser Änderungsantrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte im Ausschuß für Wirtschaft einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Ausschußdrucksache 656/13). Dieser Änderungsantrag wurde einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Drucksache 13/9340 – in der in der Beschlußempfehlung genannten Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/9813 – zu empfehlen.

Bonn, den 1. April 1998

Hartmut Schauerte

Berichterstatter

Anlage

Tischvorlage zur Beratung im Ausschuß für Wirtschaft
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Zu Artikel 1

1. Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) § 106 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.

   b) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

   c) In § 106 Abs. 4 (neu) sind im zweiten Halbsatz vor dem Wort „weitergehende" die Wörter „anderer oder" einzufügen.

   d) § 111 ist zu streichen.

   e) In § 113 Abs. 1 Satz 2 ist nach dem Wort „können" das Wort „auch" anzufügen.

   f) In § 113 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

   „Die Prüfung durch die Vergabeprüfstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer."

   g) In § 114 Abs. 2 Satz 1 sind nach der Angabe „§ 106 Abs. 6" die Wörter „sowie sonstige Ansprüche gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind" einzufügen. Absatz 3 ist zu streichen.

   h) In § 115 Abs. 2 ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

   „Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen."

   i) In § 115 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

   „(3) Die Kammer kann das Verfahren dem Vorsitzenden oder dem hauptamtlichen Beisitzer ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluß zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese Übertragung ist nur möglich, sofern die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird."

   Der Text des bisherigen Absatzes 3 wird Absatz 4.

   j) In § 117 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 106 Abs. 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, daß dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht."

   k) In § 117 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

   „(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Der Antrag ist außerdem unzulässig, soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die auf Grund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden."

   l) In § 120 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

   „(2) Sofern er nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, stellt die Vergabekammer den Antrag nach Eingang dem Auftraggeber zu und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten)."

   m) In § 122 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Auch wenn die Beteiligten in dem Verhandlungstermin nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten sind, kann in der Sache verhandelt und entschieden werden."

   n) In § 124 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

   „Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken."

   o) § 125 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf seinen Antrag gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluß der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 124 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 131 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 126 Abs. 1 ist gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig."

   p) In § 126 Abs. 3 ist Satz 3 zu streichen.

q) In § 126 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Rechtssachen nach Absatz 3 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung anderen Oberlandesgerichten oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

r) § 128 wird wie folgt gefaßt:

„§ 128

(1) Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers, der innerhalb der Beschwerdefrist gestellt werden muß, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise herstellen. Wird dieser Antrag gestellt, so darf der Auftraggeber den Zuschlag zwei Wochen ab Antragstellung nicht erteilen.

(2) Bei seiner Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt das Gericht die Erfolgsaussichten der Beschwerde. Es lehnt den Antrag ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen.

(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 131 oder § 132 aufhebt.

s) In § 131 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Bis zur Entscheidung über den Antrag kann das Verfahren über die Beschwerde ausgesetzt werden."

t) In § 131 Abs. 3 erster Halbsatz ist nach dem Wort „unverzüglich" das Wort „längstens" einzufügen.

u) Nach § 131 wird der bisherige Text des § 111 als neuer § 131a eingefügt.

v) In § 133 Abs. 1 sind nach dem Wort „Oberlandesgericht" die Wörter „sowie gegebenenfalls des nach Absatz 2 angerufenen Bundesgerichtshofs" einzufügen.

w) In § 133 Abs. 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 131" die Angabe „und nach § 128 Abs. 2 Satz 2" eingefügt.

x) In § 134 Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(3) Erweisen sich die von der Vergabekammer entsprechend einem besonderen Antrag nach § 125 Abs. 3 getroffenen vorläufigen Maßnahmen ...".

y) § 135 ist wie folgt zu fassen:

„§ 135

„Hat der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen und hätte das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde, so kann das Unternehmen Schadensersatz für die Kosten der Vorbereitung des Angebots oder der Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangen. Weiterreichende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt."

z) In § 137 Abs. 4 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen des Antragsgegners zu tragen."

Zu Artikel 2

1. In Absatz 1 Nr. 3 ist in § 12a Abs. 2 die Angabe „nach § 131" durch die Angabe „nach § 128 Abs. 1 Satz 2 und nach § 131" zu ersetzen.
2. In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c und in Absatz 2 ist die Angabe „nach § 131" durch „nach § 128 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 131" zu ersetzen.

Zu Artikel 3

1. In Nummer 2 ist anstelle der Angabe „31. Dezember 1997" die Angabe „31. Dezember 1998" einzufügen.
2. In Nummer 3 ist anstelle der Angabe „30. Juni 1998" die Angabe „30. Juni 1999" einzufügen.

Zu Artikel 4

Als Datum des Inkrafttretens wird der 1. Januar 1999 festgelegt.

Begründung

Zu Nummer 1

Buchstabe a (§ 106 Abs. 3)

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen mittelständische Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Buchstabe b (§ 106 Abs. 4 bis 6)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe c, Buchstabe a (§ 106 Abs. 4)

Klarstellung des Gewollten.

Buchstabe d (§ 111)

§ 111 wird § 131a und damit in den richtigen systematischen Zusammenhang gestellt.

Buchstabe e (§ 113 Abs. 1)

Es soll ermöglicht werden, die Vergabeprüfstellen auch bei anderen Verwaltungseinheiten als Aufsichtsbehörden anzusiedeln.

Buchstabe f (§ 113 Abs. 3)

Klarstellung, daß die Vergabeprüfstellen nicht Bestandteil des förmlichen Nachprüfungsverfahrens sind.

Buchstabe g (§ 114 Abs. 2)

Deutlichere Formulierung des Regelungszieles, das der Regierungsentwurf in § 114 Abs. 3 anstrebt. Als Folge ist Absatz 3 zu streichen.

Buchstabe h (§ 115 Abs. 2)

Verstärkung der Qualifikationsvoraussetzungen für die ehrenamtlichen Beisitzer der Vergabekammer.

Buchstabe i (§ 115 Abs. 3)

Vereinfachung des Verfahrens vor der Vergabekammer in Fällen minderer Schwierigkeit.

Buchstabe j (§ 117 Abs. 2)

Konkretisierung des Rechtsschutzbedürfnisses als allgemeiner Zulässigkeitsvoraussetzung für das Rechtsschutzverfahren. Besteht beispielsweise die geltend gemachte Verletzung von Vergabevorschriften darin, daß keine Ausschreibung oder eine Generalunternehmervergabe stattgefunden hat bzw. stattfinden soll, begründet dies eine Antragsbefugnis für jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem Auftrag geltend machen kann, ohne daß es am Vergabeverfahren teilnimmt.

Buchstabe k (§ 117 Abs. 3)

Ein Unternehmen, das ein Interesse an einem Auftrag und einen Vergabefehler erkannt hat, ohne ihn gegenüber dem Auftraggeber zu rügen, verliert nach dem Regierungsentwurf aus Gesichtspunkten von Treu und Glauben das Recht, den Fehler im Rechtsschutzverfahren nachträglich zu rügen. Für Fehler, die sich aus der Bekanntmachung für den zu vergebenden Auftrag ergeben, wird auch der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt sein muß.

Buchstabe l (§ 120 Abs. 2)

Gemäß § 125 Abs. 1 darf der Auftraggeber nach Zustellung eines Nachprüfungsantrages den Zuschlag nicht mehr erteilen, bis eine Entscheidung im Nachprüfungsverfahren getroffen ist (automatischer Suspensiveffekt). In Fällen, in denen der Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, bedarf der Antragsteller dieses Schutzes nicht. Der ungestörte Ablauf des Vergabeverfahrens muß dann Vorrang haben.

Buchstabe m (§ 122 Abs. 2)

Klarstellung zur Vermeidung von Mißverständnissen.

Buchstabe n (§ 124 Abs. 1 Satz 2)

Die Vergabekammer soll die Möglichkeit haben, in den bei ihr anhängigen Verfahren nicht nur die gerügten Regelwidrigkeiten abzustellen, sondern auch die Rechtswidrigkeiten abzustellen, die zwar nicht benannt sind, das Vergabeverfahren aber später belasten und zu einem weiteren Antrag führen könnten. Die Vorschrift ist keine Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsakten außerhalb der Entscheidung über den Antrag.

Buchstabe o (§ 125 Abs. 2)

In den Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Vergabekammer auf Antrag den Zuschlag im vorläufigen Verfahren nach § 125 gestatten. Gegen die Entscheidung in diesem Verfahren steht die sofortige Beschwerde zur Verfügung, die im Normalfall (§ 128) aufschiebende Wirkung hat. Das ist den Fällen besonderer Eilbedürftigkeit nicht angemessen. Das Unternehmen muß in diesem Fall innerhalb einer angemessenen Frist vom Gericht die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde wiederherstellen lassen.

Buchstabe p (§ 126 Abs. 3 Satz 3)

Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, Entscheidung über die sofortige Beschwerde bei einem Oberlandesgericht zu konzentrieren. Die schlichte Verweisung auf § 93 GWB erscheint dazu nicht ausreichend.

Buchstabe q (§ 126 Abs. 4)

Folge der Regelung unter Buchstabe n.

Buchstabe r (§ 128)

Der im Regierungsentwurf enthaltene automatische Suspensiveffekt der sofortigen Beschwerde wird als für die Auftraggeber zu belastend empfunden und zugunsten einer Regelung ersetzt, die beschleunigend wirkt und dennoch einen effektiven Rechtsschutz für die Unternehmen gewährt.

Buchstabe s (§ 131 Abs. 2 Satz 3)

Umwandlung der zwingenden Verfahrensbestimmung in eine Möglichkeit für das Gericht.

Buchstabe t (§ 131 Abs. 3)

Klarstellung.

Buchstabe u (§ 131a)

Folgeregelung. Systematisch richtiger Standort.

Buchstabe v (§ 133 Abs. 1)

Klarstellung.

Buchstabe w (§ 133 Abs. 2)

Folgeänderung zu Buchstabe r.

Buchstabe x (§ 134 Abs. 3)

Anders als die Zivilgerichte bei der Anordnung eines Arrestes können die Vergabekammern über Anträge hinausgehen. Es muß deshalb klargestellt werden, daß eine verschuldensunabhängige Haftung nur eingreift, wenn die Eilmaßnahme dem Antrag entspricht.

Buchstabe y (§ 135)

Schärfere Formulierung des Gewollten, um Mißverständnisse auszuschließen.

Buchstabe z (§ 137 Abs. 4)

Klarstellung.

Zu Artikel 2

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe r (§ 128).

Zu den Artikeln 3 und 4

Datum des Inkrafttretens gemäß dem Vorschlag des Bundesrates und Folgeänderung.

Anlage

Tischvorlage zur Beratung im Ausschuß für Wirtschaft

Formulierungshilfe
(Alternative)

1. Artikel 1 § 128 ist wie folgt zu fassen:

„§ 128

(1) Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

(2) Bei seiner Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 berücksichtigt das Gericht die Erfolgsaussichten der Beschwerde. Es lehnt den Antrag ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen.

(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 131 oder § 132 aufhebt."

2. Folgeänderungen:

   a) In Artikel 1 § 133 Abs. 2 ist die Angabe „nach § 131" durch die Angabe „nach § 128 Abs. 1 Satz 3 und nach § 131" zu ersetzen.

   b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Absatz 1 Nr. 3 § 12a Abs. 2 ist die Angabe „nach § 131" durch die Angabe „nach § 128 Abs. 1 Satz 3 und nach § 131" zu ersetzen.

      bb) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c und in Absatz 2 wird die Angabe „nach § 131" durch die Angabe „nach § 128 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 131" ersetzt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333